Optionale Shopping-Versicherung: Übersicht der Änderungen der Versicherungsbedingungen per 1. Mai 2023

1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

1.1. Formelle Anpassungen / Präzisierungen

Die Adresse des Versicherers wurde angepasst.

Ferner wurden Korrekturen und Präzisierungen vorgenommen, um die Lesefreundlichkeit zu verbessern.

1.2. Inhaltliche Anpassungen

Allgemeine Anpassungen: Der Name des Risikoträgers wurde angepasst auf Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (vormals EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG). Zuständig für die Versicherung ist neu die Europäische Reiseversicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.

Allgemeine Anpassungen: Die Verjährungsfrist wurde von zwei auf fünf Jahre verlängert.

Allgemeine Anpassungen: Es wurde ein neuer Artikel zum Widerrufsrecht eingefügt.

Schadenmeldung: Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG.

2. Die Änderungen im Detail

KOLLEKTIVVERSICHERTENINFORMATION			
Ziffer/Artikel AVBs & Titel	**Inhalt bisher**	**Inhalt neu**	**Kommentar**
Kollektivversicherteninformationen	Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags **(Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag** [nachfolgend: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen (nachfolgend: «AVB»), allfälligen Beitrittsformularen und aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (VVG).	Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags. Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen (nachfolgend: «VB»), allfälligen Beitrittsformularen und aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen **(Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, nachfolgend „VVG“).**	Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes wurde gestrichen, neu wird ohne Artikelangabe auf das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag hingewiesen. Artikel 3 Absatz 3 ist nicht mehr korrekt und auch nicht mehr erforderlich, da diese Bestimmung nur auf kollektive Personenversicherungen anwendbar ist.
1 Vertragspartner	Der Versicherer und Risikoträger ist: **EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG** (nachfolgend: «der Versicherer»), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel.	Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: **Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft** AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: **Europäische Reiseversicherung** (nachfolgend «Versicherer»), **Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG** mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.	Formelle Anpassung: Bezeichnung/Name Risikoträger angepasst auf Helvetia. Zuständig für die Versicherung ist neu die Europäische Reiseversicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.
Neu 5 Um welche Versicherung handelt es sich?	-	Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Beitrittsformular, AVB) ausdrücklich als solche benannt.	Ergänzung gemäss VVG-Revision
Neu 6 Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?	-	Die Höhe bzw. die Höchstgrenze, die Art der Versicherungsleistungen, sowie allfällige Selbstbehalte sind den vorliegenden AVB und BVB zu entnehmen.	Ergänzung gemäss VVG-Revision
Neu 9 Übernahme der Versicherungsbedingungen	Die vorliegenden Versicherungsbedingungen (VB) werden dem Karteninhaber bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag zugestellt und stehen auf der Homepage der Herausgeberin zur Verfügung.	Die vorliegenden Versicherungsbedingungen (VB) werden dem Karteninhaber bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag zugestellt und stehen auf der Homepage der Herausgeberin zur Verfügung.	Strukturelle Anpassung Ganzer Absatz aus den AVB (AVB III Art. 1.3) neu auch in den Kundeninformationen aufgeführt
Neu 10 Änderung des Deckungsumfangs oder der Prämien	Änderungen der Prämien, dieser Bedingungen und/oder der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die Versicherungsdeckung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.	Der Versicherer und die Herausgeberin können Prämien und Versicherungsbedingungen anpassen. Änderungen der Prämien, dieser Bedingungen und/oder der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die Versicherungsdeckung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.	Strukturelle Anpassung Ganzer Absatz aus den AVB (AVB III Art. 6) neu auch in den Kundeninformationen aufgeführt
Neu 11 Wann besteht ein Widerrufsrecht?	-	Die anspruchsberechtigte Person kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die anspruchsberechtigte Person	Ergänzung gemäss VVG-Revision

		den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die anspruchsberechtigte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV oder Swisscard mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt.	
Alt 5 / Neu 7 Welche Pflichten und Obliegenheiten haben die versicherten Personen?	Die Pflichten und Obliegenheiten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt. Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes: – Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser an **Würth Financial Services** unverzüglich zu melden. – Bei Abklärungen der Versicherer, z. B. im Schadenfall, haben die versicherten Personen mitzuwirken und alle notwendigen Unterlagen einzureichen (Mitwirkungspflicht). – Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht). – Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die **Obliegenheiten** im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter www.swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.	Die Pflichten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt. Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes: –Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser dem **Versicherer** unverzüglich zu melden (siehe Ziff. III. Punkt 3.1). –Bei Abklärungen der Versicherer, z. B. im Schadenfall, haben die versicherten Personen mitzuwirken und alle notwendigen Unterlagen einzureichen (Mitwirkungspflicht). –Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht). –Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die **Pflichten** im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter www.swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG.
Alt 6 / Neu 8 Laufzeit und Beendigung der Versicherung und des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, soweit das zugrundeliegende Kartenverhältnis sowie der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag wirksam bestehen. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in den Versicherungsbedingungen ersichtlich. 1.1 Anschlussdauer Der Versicherungsschutz beginnt **gemäss Mitteilung der Herausgeberin** an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils still um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich kündigt. Der Versicherungsschutz gilt auch für Waren, welche maximal 6 Monate vor Beginn der Versicherung gekauft wurden, sofern diese ebenfalls mit der Karte oder einer Zusatzkarte zu mindestens 80 % bezahlt wurden und das versicherte Ereignis nach dem Beginn der Versicherung eintritt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für Waren, welche während der Anschlussdauer an den Kollektivversicherungsvertrag mit der Karte erworben wurden, für die vorgesehene Versicherungsdauer bestehen.	Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, soweit das zugrundeliegende Kartenverhältnis sowie der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag wirksam bestehen. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in den Versicherungsbedingungen ersichtlich. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils still um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, kündigt. Der Versicherungsschutz gilt auch für Waren, welche maximal 6 Monate vor Beginn der Versicherung gekauft wurden, sofern diese ebenfalls mit der Karte oder einer Zusatzkarte zu mindestens 80% bezahlt wurden und das versicherte Ereignis nach dem Beginn der Versicherung eintritt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für Waren, welche während der Anschlussdauer an den Kollektivversicherungsvertrag mit der Karte erworben wurden, für die vorgesehene Versicherungsdauer bestehen. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Versicherungsleistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den BVB.	Strukturelle Anpassung Ganzer Absatz aus den AVB (AVB III Art. 1.1) neu auch in den Kundeninformationen aufgeführt und Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision

	Der Versicherungsschutz für die einzelnen Versicherungsleistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den BVB.		
Alt 8 / Neu 12 Information über die Bearbeitung von Personendaten	Die Herausgeberin und der Versicherer bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin ist überdies ermächtigt, insbesondere Daten aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung für Marketingzwecke zu nutzen. Die Daten werden physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet, insbesondere beschafft, aufbewahrt, verwendet, umgearbeitet, bekannt gegeben, archiviert und vernichtet. Die Herausgeberin und der Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers, zur Bearbeitung austauschen. Ferner können die Herausgeberin und der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Die versicherte Person hat das Recht, bei der Herausgeberin sowie beim Versicherer über die Bearbeitung der die versicherte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.	Die Herausgeberin und der Versicherer bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin ist überdies ermächtigt, insbesondere Daten aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung für Marketingzwecke zu nutzen. Die Daten werden physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet, insbesondere beschafft, aufbewahrt, verwendet, umgearbeitet, bekannt gegeben, archiviert und vernichtet. Die Herausgeberin und der Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers, zur Bearbeitung austauschen. Ferner können die Herausgeberin und der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Die anspruchsberechtigte Person hat das Recht, bei der Herausgeberin sowie beim Versicherer über die Bearbeitung der die anspruchsberechtigte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. **In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken des Versicherers.**	Verlinkung ergänzt
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN			
I. B. Einleitung			
Schadenmeldung	Versicherungsfälle sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs direkt bei **Würth Financial Services AG, Credit Card Department, In der** **Luberzen 42, 8902 Urdorf** zu melden, da andernfalls Leistungsansprüche verloren gehen können.	Versicherungsfälle sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs direkt bei dem **Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch** zu melden, da andernfalls Leistungsansprüche verloren gehen können.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG.
I. C. Definitionen			
	Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.	Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.	Formelle Anpassung
Einbruchdiebstahl	Einbruchdiebstahl ist eine Art des Diebstahls. Dabei dringt der Täter gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes ein.	Einbruchdiebstahl ist eine Art des Diebstahls. Dabei dringt der Täter gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes ein **oder er bricht darin ein Behältnis auf**.	Klarer definiert

Versicherer & Schadenregulierer	Die **EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG** (nachfolgend «der Versicherer» genannt) mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel.	Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: **Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG**, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: **Europäische Reiseversicherung** (nachfolgend "der Versicherer" genannt), **Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG** mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.	Formelle Anpassung: Bezeichnung/Name Risikoträger angepasst auf Helvetia. Zuständig für die Versicherung ist neu die Europäische Reiseversicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1.1 Anschlussdauer	Der Versicherungsschutz beginnt **gemäss Mitteilung der Herausgeberin** an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils still um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich kündigt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.	Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils still um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende **schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,** kündigt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.	Formelle Anpassung; Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision
2.1 Gleichartige Ansprüche 2.2 Leistungen Dritter	**Gleichartige Ansprüche** Hat die anspruchsberechtigte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung des Versicherers auf den Teil der Versicherungsleistungen, der denjenigen des anderen Versicherers übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet (Komplementär- und Subsidiärklausel). **Leistungen Dritter** Hat der Versicherer Leistungen für einen anderweitig versicherten Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss. Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt durch die Abtretung der Ansprüche der versicherten Person gegenüber dem leistungspflichtigen anderen Versicherer an den Versicherer. Die Abtretung erfolgt anstelle der Zahlung und hat für die versicherte Person befreiende Wirkung	**Ansprüche gegenüber Dritten** Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten. Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar. Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.	Strukturelle Anpassung 2.1 Gleichartige Ansprüche und 2.2. Leistungen Dritter zusammengenommen
Alt 2.3 / Neu 2.2 Generelle Ausschlüsse	Der Versicherer erbringt keine Leistungen • bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens durch die anspruchsberechtigte Person oder ihre Angehörigen **(z. B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder,** Eltern, Geschwister und Grosseltern); • für Schäden, verursacht durch Krieg, zivile Unruhen, Aufstände, Rebellionen, Revolutionen, terroristische Ereignisse oder höhere Gewalt; • für Schäden infolge von Kernreaktionen oder Strahlungseinwirkung; • für Schäden an Gegenständen, die für den Wiederverkauf oder für den kommerziellen/professionellen Gebrauch gekauft worden sind; • für illegal erworbene Gegenstände.	Der Versicherer erbringt keine Leistungen •bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens durch die anspruchsberechtigte Person oder ihre Angehörigen **(als Angehörige gelten folgende Personen: Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern)**; •für Schäden, verursacht durch Krieg, zivile Unruhen, Aufstände, Rebellionen, Revolutionen, terroristische Ereignisse oder höhere Gewalt; •für Schäden infolge von Kernreaktionen oder Strahlungseinwirkung; •für Schäden an Gegenständen, die für den Wiederverkauf oder für den kommerziellen/professionellen Gebrauch gekauft worden sind; •für illegal erworbene Gegenstände.	Neu abschliessende anstatt einer beispielhaften Aufzählung der Angehörigen

3 Was ist bei einem Versicherungsfall zu tun?	3. Was ist bei einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten) Die anspruchsberechtigte Person hat im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall folgende Obliegenheiten: 3.1 Ein Schadenfall muss bei dessen Feststellung sofort gemeldet werden bei: **Würth Financial Services AG** **Kreditkartenabteilung** **Churerstrasse 10** **9400 Rorschach** **Telefon: +41 44 723 44 15** **Fax: +41 44 723 44 55** **E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com** 3.2 **Vor und nach dem Schadenfall** ist alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung des Schadens beiträgt. 3.3 Dem Versicherer sind unverzüglich alle Informationen zukommen zu lassen, welche zur Klärung des Schadens beitragen: • verlangte Auskünfte, • notwendige Dokumente, • Bestätigung, dass die anspruchsberechtigte Person im Besitz einer gültigen Karte ist und mindestens 80 % des versicherten Gegenstands damit bezahlt hat.	3. Was ist bei einem Versicherungsfall zu tun? (Pflichten) Die anspruchsberechtigte Person hat im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall folgende Pflichten: 3.1 Ein Schadenfall muss bei dessen Feststellung sofort dem **Versicherer** gemeldet werden bei dem **Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch**. 3.2 **Steht der Eintritt eines Schadenfalles unmittelbar bevor oder ist dieser schon eingetreten**, so ist alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung des Schadens beiträgt. 3.3 Dem Versicherer sind unverzüglich alle Informationen zukommen zu lassen, welche zur Klärung des Schadens beitragen: •verlangte Auskünfte, •notwendige Dokumente, •Bestätigung, dass die anspruchsberechtigte Person im Besitz einer gültigen Karte ist und mindestens 80% des versicherten Gegenstands damit bezahlt hat.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Präzisierung Eintritt Schadenfall
5 Was gilt für die Erbringung der Leistungen?	5.1 Der Versicherer erbringt seine Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem die Kosten verursacht wurden. 5.2 Zu Unrecht vom Versicherer bezogene Leistungen sind ihm samt den dadurch entstandenen Auslagen nach den Regeln der **Art. 62 ff. OR** innert 30 Tagen zurückzuerstatten.	5.1 Der Versicherer erbringt seine Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem die Kosten verursacht wurden. 5.2 Zu Unrecht vom Versicherer bezogene Leistungen sind ihm samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.	Artikel Referenzierung entfernt
7 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	Die Ansprüche verjähren **2 Jahre** nach Eintritt eines Schadenfalls.	Die Ansprüche verjähren **5 Jahre** nach Eintritt eines Versicherungsfalls.	Verlängerung Verjährungsfrist gemäss VVG-Revision
9 Welches Recht findet Anwendung?	Auf den Kollektivversicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.	Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Beitrittserklärung. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.	Umformulierung
Neu 10 Wie verhält sich die Forderungsabtretung und die Haftungsbeschränkung?	-	Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die anspruchsberechtigte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab. ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.	Regelung bezüglich Forderungsabtretung und Haftungsbeschränkung bei Handels- und Wirtschaftssanktionen eingefügt
IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)			
IV.) A. Bestpreisgarantie			
4. Obliegenheiten im Schadenfall	4. **Obliegenheiten** im Schadenfall 4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: **Würth Financial Services AG**	4. **Pflichten** im Schadenfall 4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss dem **Versicherer** einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt

	Kreditkartenabteilung **Churerstrasse 10** **9400 Rorschach** **Telefon: +41 44 723 44 15** **Fax: +41 44 723 44 55** **E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com**		
IV.) B. Einkaufsversicherung			
4. Obliegenheiten im Schadenfall	4. **Obliegenheiten** im Schadenfall 4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: **Würth Financial Services AG** **Kreditkartenabteilung** **Churerstrasse 10** **9400 Rorschach** **Telefon: +41 44 723 44 15** **Fax: +41 44 723 44 55** **E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com**	4. **Pflichten** im Schadenfall 4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss dem **Versicherer** einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt
IV.) C. Garantieverlängerung			
4. Obliegenheiten im Schadenfall	4. **Obliegenheiten** im Schadenfall 4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: **Würth Financial Services AG** **Kreditkartenabteilung** **Churerstrasse 10** **9400 Rorschach** **Telefon: +41 44 723 44 15** **Fax: +41 44 723 44 55** **E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com**	4. **Pflichten** im Schadenfall 4.1 Die anspruchsberechtigte Person muss dem **Versicherer** einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt
IV.) D. Safe online			
2. Versicherungsumfang	2.1 Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird. 2.2 Der versicherte Gegenstand wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemässe Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z. B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird. 2.3 Der versicherte Gegenstand wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher Abmahnung beim Lieferanten ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) innerhalb von 30 Tagen nicht geliefert.	2.1 Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**,anderen Textform mitgeteilt wird. 2.2 Der versicherte Gegenstand wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemässe Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z. B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich oder **in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,** mitgeteilt wird. 2.3 Der versicherte Gegenstand wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, anderen Textform Abmahnung beim Lieferanten ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) innerhalb von 30 Tagen nicht geliefert.	Umformulierung und Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision
5. Obliegenheiten im Schadenfall	5. **Obliegenheiten** im Schadenfall 5.1 Die anspruchsberechtigte Person muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: **Würth Financial Services AG** **Kreditkartenabteilung** **Churerstrasse 10** **9400 Rorschach** **Telefon: +41 44 723 44 15** **Fax: +41 44 723 44 55** **E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com** Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person	5. **Pflichten** im Schadenfall 5.1 Die anspruchsberechtigte Person muss dem **Versicherer** einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden. 5.2 Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen: •Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet; •Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Kreditkarte bezahlt wurden; •Original oder Kopie der Bestellbestätigung und Kaufbeleg;	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt sowie Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision

	verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen: • Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet; • Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 % des Kaufpreises mit der Kreditkarte bezahlt wurden; • Original oder Kopie der Bestellbestätigung und Kaufbeleg; • im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Lieferant abgemahnt wurde, sowie die schriftliche Stellungnahme des Lieferanten; • Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten.	•im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Lieferant abgemahnt wurde, sowie die schriftliche **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht verfasste** Stellungnahme des Lieferanten; •Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten.	